



Doris Bures

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 05. Dezember 2014
GZ. 13026.0036/13-L1.3/2014

Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

14760/14 LIMITE

Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on organic production and labelling of organic products, amending Regulation (EU) No XXX/XXX of the European Parliament and of the Council [Official controls Regulation] and repealing Council Regulation (EC) No 834/2007 - Presidency compromise text

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Hievon beehre ich mich, Mitteilung zu machen und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

(Doris Bures) 

Beilage

An den
Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn Jean-Claude JUNCKER

MITTEILUNG

an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union

des Hauptausschusses des Nationalrates

vom 4. Dezember 2014

14760/14 LIMITE

Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on organic production and labelling of organic products, amending Regulation (EU) No XXX/XXX of the European Parliament and of the Council [Official controls Regulation] and repealing Council Regulation (EC) No 834/2007 - Presidency compromise text

Biolandbau und der Konsum biologischer Anbauprodukte haben in den vergangenen Jahren in der EU einen rasanten Anstieg erlebt. Die biologische Anbaufläche hat sich laut Europäischer Kommission in den Jahren von 2006 bis 2011 um 38% vergrößert. Der Markt für biologische Produkte wuchs sogar um 56%. Die bestehenden Kennzeichnungs- und Kontrollverfahren haben mit der dynamischen Entwicklung vielfach nicht mithalten können. Sie behindern insbesondere kleinere landwirtschaftliche Betriebe auf dem Markt für biologische Produkte Fuß zu fassen. Das starke wirtschaftliche Wachstum hat aber auch zu einem Anstieg betrügerischer Aktivitäten auf diesem Gebiet geführt.

Am 25. März 2014 hat die Kommission der Europäischen Union (Kommission) daher einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vorgelegt.

Der Vorschlag soll laut Kommission die bestehenden Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion verbessern, indem er dazu beiträgt:

- Hindernisse zu beseitigen die der nachhaltigen Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Europäischen Union (EU) im Wege stehen,
- einen fairen Wettbewerb für Landwirte und Unternehmer zu gewährleisten und ein effizienteres Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen,
- Qualitätsstandards zu verbessern,
- das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu erhalten bzw. zu stärken.

Mit einem Anteil von 20% an der Landwirtschaft ist der österreichische Biolandbau EU-weit führend. Österreichs VerbraucherInnen liegen bei der Investition in biologische Produkte mit bis zu 150€ pro Kopf an zweiter Stelle innerhalb der EU. Österreich besitzt daher aus ökologischen, wirtschaftlichen und Verbraucherschutzgründen ein großes Interesse daran, dass die biologische Landwirtschaft nachhaltig und mit gleichbleibend hoher Qualität weiter expandieren kann und die bestehenden Kennzeichnungs- und Kontrollregelungen für die ökologisch/biologischen Produktion und ihrer Erzeugnisse verbessert werden.

Der österreichische Nationalrat begrüßt darum grundsätzlich Initiativen der Europäischen Kommission, die bestehenden europäischen Regelungen auf diesem Gebiet an die Entwicklung anzupassen und zu ergänzen. Eine Totalrevision der europäischen Öko-Verordnung wird jedoch nicht als notwendig erachtet und hinsichtlich der gewünschten Weiterentwicklung des Bio-Landbaus sogar als bedenklich betrachtet. Der vorliegende Entwurf der Kommission enthält jedoch einige Vorschläge die entweder unnötig, nicht zielführend oder unverhältnismäßig sind. In der vorliegenden Form kann ihm daher nicht zugestimmt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag auf Mitteilung an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen die gewünschte Weiterentwicklung der Bio-Landwirtschaft fördern und nicht behindern. Der Bürokratie und Verwaltungsaufwand darf nicht ausgeweitet, sondern sollte reduziert werden. Das Grundprinzip der Prozessorientierung muss daher beibehalten werden.

- Produktionsregeln und Kontrolle müssen eine Einheit bleiben. Die speziellen Vorgaben zu den Kontrollen in der ökologischen Landwirtschaft müssen auch weiterhin in der EU-Bio-Verordnung verbleiben und dürfen nicht in die horizontale Kontrollverordnung verlagert werden.
- Bei den Ausnahmeregelungen von Produktionsvorschriften muss aus Gründen der Flexibilität ein ausreichender nationaler Spielraum vorgesehen werden. Dieser ist notwendig, um bei Versorgungsengpässen und Katastrophenfällen auf die EU-weit recht heterogenen geographischen und strukturellen Bedingungen angemessen reagieren zu können, ohne die biologische Produktion zu gefährden.
- Das verpflichtende EU-Bio-Logo ist so zu differenzieren, dass auf einen Blick zwischen EU und nicht EU-Herkunft unterschieden werden kann. Dies sollte insbesondere durch die Farbgestaltung erfolgen (beispielsweise die Verwendung des grünen Logos nur für EU-Bio-Produkte).
- Das bewährte zweistufige Kontroll-Verfahren mit Kontrollstellen und überwachenden Behörden muss grundsätzlich beibehalten werden. Gleichzeitig sind eine stärkere Fokussierung auf Risikobereiche (unter Beibehaltung der jährlichen Vorort-Kontrolle), eine angemessene Sanktionierung und eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation notwendig.
- Artikel 20 des VO-Vorschlags, der das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe behandelt ist in dieser Form zu streichen. Er wäre für die kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft mit erheblichen Nachteilen verbunden, weil aufgrund der vielen angrenzenden Grundstücke eine Kontamination und somit ein Nachweis von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen nicht zur Gänze bzw. zu einem gewissen Grenzwert ausgeschlossen werden kann.
- Der Vorschlag ist um Übergangsfrist für bestehende und anerkannte Biobetriebe zu ergänzen, um diesen eine Rechts- und Planungssicherheit für die im Jahr 2017 bereits laufende ÖPUL-Periode bis 2020 gewährleisten zu können.
- Die aktuelle Regelung in Art. 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (u.a. bezüglich der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten) soll beibehalten werden. Die

Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Genehmigung für die Zulassung von „nicht-biologischen Zutaten“ für verarbeitete Lebensmittel durch die einzelnen Mitgliedsstaaten muss in den Fällen erhalten bleiben, in denen einzelne Zutaten vorübergehend nicht in biologischer Qualität im jeweiligen Mitgliedsland verfügbar sind.

Auch die Zulassung von konventionellem Saatgut bei Nichtvorhandensein von biologischem Saatgut von speziellen regionalen, für die Vermarktung notwendigen Sorten soll nach wie vor ermöglicht werden.

- Es ist im Revisionsentwurf keine Ausnahme von der Kontrollpflicht für Unternehmen vorgesehen, die beispielsweise verpackte Bio-Waren an den Endverbraucher abgeben. Dies würde jedoch bewirken, dass es für kleine LebensmittelhändlerInnen und UnternehmerInnen unrentabel würde, Bio-Produkte zu listen und das Angebot damit deutlich sinken würde. Die bisherige Regelung, (EG) Nr. 834/2007, Art. 27, soll voll inhaltlich beibehalten werden.
- Aus Gründen der Transparenz ist die Zahl der delegierten Rechtsakte auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu reduzieren. Ebenso sind bei den gleichfalls auf das absolute Minimum zu beschränkenden Befugnisübertragungen Ziel, Inhalt und Geltungsbereich ausdrücklich und eindeutig festzulegen.

Allgemein festgehalten wird, dass der Vorschlag in der Fassung des Kommissionsentwurfs nicht mit den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Anpassungen im Sinne der oben genannten Punkte werden daher jedenfalls erforderlich sein, um den Rechtsakt in Einklang mit den Bestimmungen der Verträge zu bringen.